



Satzung

des Vereins

Freundeskreis des

Theatermuseums der Landeshauptstadt Düsseldorf e. V.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. Februar 2020 sowie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. August 2020 neu gefasst und beschlossen und trat mit der am 13. November 2020 erfolgten Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Kassen- und Rechnungsprüfung
- § 9 Vorstand
- § 10 Außenvertretung
- § 11 Änderung der Satzung
- § 12 Auflösung des Vereins

Vorstand

Vorsitzende: Adelaide Dechow
Stellvertretende Vorsitzende: Elke Holle-Riemenschneider
Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Wolfgang Nieburg
Schatzmeister: Jan Müller-Schlösser
Schriftführer: Udo Löhr

Bankverbindung

Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN: DE61 3005 0110 0014 0116 39
BIC: DUSSEDDXXX

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Theatermuseums der Landeshauptstadt Düsseldorf e. V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Er ist in dem beim Amtsgericht Düsseldorf geführten Vereinsregister unter der Nummer 7802 registriert.

(2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die Theaterkultur und die Theaterwissenschaft sowie diesen nahestehende Bereiche zu fördern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Wesentliche Ziele der Vereinsarbeit sind:

- Verbreitung des Gedankens von der Bedeutung theaterhistorischer Dokumentation, wie etwa Sammlung, Bewahrung, Erforschung und Vermittlung in Ausstellungen und Publikationen, als Ausdruck der Kontinuität und Vielfalt des regionalen, nationalen und internationalen Theaterlebens,
- Unterstützung bei Erhaltung, Ergänzung und wissenschaftlicher Bearbeitung der Bibliothek sowie der theaterhistorischen Bestände,
- Förderung von Ausstellungen, Vorträgen, Lesungen und weiteren Initiativen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins, die zu dem in § 2 angegebenen Zweck zur Verfügung stehen, sind Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie sonstige Zuwendungen und Erträge.

(2) Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereins. Er kann jedoch nur über die Einnahmen und Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres verfügen. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich per Briefpost oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme ist ebenfalls schriftlich per Briefpost oder per E-Mail zu bestätigen. Die Vereinssatzung steht als PDF-Datei auf den Internetseiten des Vereins zur Verfügung. Eine Ablehnung des Antrags bedarf einer Begründung. Im Falle der Ablehnung hat die betroffene Person das Recht, eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu verlangen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.
- (5) Ein Mitglied, das seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt oder das Interesse des Vereins grob verletzt hat, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen; er bedarf der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausgeschlossene hat das Recht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. In der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel der Anwesenden dem Ausschluss zustimmen, damit dieser wirksam werden kann. Der Ausschluss wird mit Zustellung des Beschlusses wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu leisten. Liegt ein SEPA-Mandat vor, wird der Beitrag jährlich zum ersten Banktag des Monats März eingezogen. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist ein anteilmäßiger Beitrag zu zahlen, der in vollen Monaten gerechnet wird; der Monat des Eintritts wird mitberechnet.
- (3) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Zeit ab dem folgenden Geschäftsjahr festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
-

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr jedes Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Beifügung der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail, durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage oder durch die Veröffentlichung in der *Freundeskreis-Postille*. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge beziehungsweise Änderungsanträge einzureichen, über deren Zulässigkeit der Vorstand entscheidet.

(3) Aus besonderem Anlass kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn für ein zu besetzendes Amt mehr als eine Person kandidiert, muss eine schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgen. Im Übrigen hat eine schriftliche Abstimmung zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Entlastung des Vorstands,
2. die Wahl des Vorstands,
3. die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
4. die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
5. Satzungsänderungen,
6. die endgültige Entscheidung zum Ausschluss oder zur Nichtaufnahme eines Mitglieds,
7. die Auflösung des Vereins.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren, die zum erstatteten Kassenbericht eine Stellungnahme abzugeben haben.

(2) Die Mitgliederversammlung hat sodann über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Nach Ablauf dieser Zeit endet das Amt, wenn die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl eines Vorstandes beschließt. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister,
- d. dem Schriftführer.

(3) Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied ernennen. Die Vorstandsmitglieder a. bis c. sind Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem weitere Aufgabenverteilungen vorsieht.

(4) Vorstandssitzungen, die mindestens vier Mal im Jahr stattfinden müssen, werden vom Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über den Verlauf der Sitzung und die hierbei gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

(6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Projekte sachkundige Mitglieder berufen.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, bestimmte Aufgaben zu übernehmen.

(8) Der Vorstand soll nur Mitglieder berufen, deren persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse dem Verein von Nutzen sein können und die bereit sind, sich für die Interessen des Vereins einzusetzen.

§ 10 Außenvertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen des Satzung oder des Satzungszwecks können nur in einer Mitgliederversammlung, bei deren Einberufung die vorzunehmenden Änderungen als Gegenstand der Tagesordnung zu bezeichnen sind, beschlossen werden. Der Beschluss über die Änderung des Satzungszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss

über sonstige Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das vorhandene Vermögen der Stadt Düsseldorf mit der Maßgabe zu, dass es nur zur Förderung der im § 2 dieser Satzung angegebenen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden darf.
